
Bußgelder gegen Aluminium-Schmieden wegen wettbewerbswidriger Absprachen

Branche: Metallindustrie

Aktenzeichen: B12-24/17

Datum der Entscheidung: 21. Dezember 2020

Das Bundeskartellamt hat gegen fünf Aluminium-Schmiede-Betriebe und gegen zehn verantwortliche Mitarbeiter Bußgelder in Höhe von insgesamt ca. 175 Mio. Euro wegen verbotener wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen und abgestimmter Verhaltensweisen verhängt.

Bußgelder wurden gegen die OTTO FUCHS Beteiligungen KG (bis 30.11.2020: „OTTO FUCHS – Kommanditgesellschaft –“), Meinerzhagen, die Leiber Group GmbH & Co KG, Emmingen-Liptingen, die Strojmetal Aluminium Forging GmbH, Singen Hohentwiel, die Presswerk Krefeld GmbH & Co. KG, Krefeld und die Bharat Forge Aluminiumtechnik GmbH, Brand-Erbisdorf, festgesetzt. Die Ermittlungen des Bundeskartellamtes wurden ausgelöst durch einen Kronzeugenantrag des Schmiedeunternehmens Hirschvogel Aluminium GmbH mit Sitz in Gerstungen. In Anwendung der Bonusregelung des Bundeskartellamtes wurde gegen dieses Unternehmen kein Bußgeld verhängt.

Vertreter der Aluminium-Schmieden haben sich im Zeitraum von April 2006 bis April 2018 insgesamt 23 Mal im Rahmen der sog. „Aluminium Forging Group“ getroffen. Nicht alle bebußten Unternehmen haben über den gesamten Zeitraum an den Treffen teilgenommen. Für die Leiber Group GmbH & Co. KG gilt dies ab 2007, für die die Otto Fuchs Beteiligungen KG ab 2010 und für die Strojmetal Aluminium Forging GmbH ab 2011. Die Hirschvogel Aluminium GmbH und die Bharat Forge Aluminiumtechnik GmbH kündigten ihre weitere Teilnahme im Jahr 2017 auf.

Zwischen den Unternehmen bestand ein gemeinsames Grundverständnis darüber, ihre jeweiligen Beschaffungskosten und Steigerungen dieser Kosten an die Kunden weiterzugeben, um keine Nachteile durch Kostensteigerungen zu erleiden. Bei den AFG-Treffen tauschten sich leitende Mitarbeiter der Schmieden deshalb über Kostenfaktoren und damit über wesentliche preisbestimmende Faktoren aus. Sie bestärkten sich gegenseitig, etwaige Steigerungen an die Kunden weiterzugeben.

Gegenstand des Austauschs waren die individuellen Kosten im Einkauf und Kostensteigerungen

- für das an der Londoner Metallbörse (London Metal Exchange – LME) gehandelte Rohaluminium sowie
- für die Umarbeitung des Aluminiums in ein geeignetes Schmiedevormaterial und
- für Energie.

Dabei besprachen die Vertreter der Schmieden, wie diese Kosten und Kostensteigerungen an die Kunden weitergegeben werden könnten – durch die Geltendmachung von Preiserhöhungsforderungen im Rahmen der Jahresgespräche oder durch die Einführung variabler Verkaufspreisbestandteile, mit denen die Kosten gemäß öffentlicher Indizes durchgereicht werden sollten – und welche Erfolge sie dabei erzielten.

Die Schmieden kamen auch überein, bestimmte Kunden-Rabatte lediglich auf der Grundlage der eigenen Wertschöpfung zu berechnen und diese Rabatte nicht auf die Beschaffungskosten zu erstrecken. Es handelte sich dabei um sogenannte „Ratio“-Rabatte, die typischerweise zu Beginn eines Lieferverhältnisses vereinbart werden und zukünftigen Produktivitätsfortschritten Rechnung tragen sollen.

Die Schmieden berücksichtigten die erlangten Informationen bei ihrem Marktverhalten und bemühten sich, die Kosten an ihre Kunden weiterzugeben. Insbesondere etablierte sich am Markt die von den Schmieden verabredete Weitergabe der „EC Duty Paid“ (mit der u.a. Lagerung, Transport und Abgaben auf das Rohaluminium abgegolten werden) in einem variablen Verkaufspreisbestandteil.

Zu den wichtigsten Kunden der Schmiedebetriebe zählen bekannte Zulieferer und Hersteller aus der Automobilindustrie, daneben wurden insbesondere Kunden aus dem Motorradbereich und auch aus diversen anderen Branchen beliefert.

Bei der Bußgeldfestsetzung wurde zugunsten der Bharat Forge Aluminiumtechnik GmbH und der Presswerk Krefeld GmbH & Co. KG berücksichtigt, dass sie durch Bonusanträge den Nachweis des Tatvorwurfs substantiell unterstützt und bei der Aufklärung der Verstöße mit dem Bundeskartellamt kooperiert haben. Diese beiden Unternehmen wie auch die Strojmetal Aluminium Forging GmbH haben den Tatvorwurf im Rahmen einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung (sog. Settlement) gestanden. Ihre Bußgeldbescheide sind mittlerweile rechtskräftig geworden.

Die Otto Fuchs Beteiligungen KG und die Leiber Group GmbH & Co KG haben Einspruch gegen die Bußgeldbescheide eingelegt. Wenn das Bundeskartellamt den Einsprüchen nicht abhilft, wird das Oberlandesgericht Düsseldorf über diese entscheiden.

Personen, denen aus dem Verstoß ein Schaden entstanden ist, können diesen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von den Beteiligten ersetzt verlangen (§ 33a GWB). Den rechtskräftigen Bußgeldbescheiden kommt im Hinblick auf die Feststellung des Verstoßes eine Bindungswirkung nach § 33b GWB zu.

Wer einen Schadensersatzanspruch nach § 33a GWB glaubhaft machen kann, hat unter weiteren Voraussetzungen einen Anspruch auf Herausgabe von Beweismitteln und Erteilung von Auskünften nach § 33g GWB.

Der Fallbericht gibt den Stand vom Tag der Veröffentlichung wieder und trägt etwaigen späteren Ereignissen (gerichtliche Entscheidungen, Einspruchsrücknahmen) keine Rechnung.